

Allgemeine Geschäftsbedingungen der H.D. Ploog GmbH

1. Auftragserteilung

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Aufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Alle Zeichnungen und technischen Angaben sind nur verbindlich, wenn wir es ausdrücklich kennzeichnen. Änderungen bleiben vorbehalten.

2. Preise

Unsere Angebotspreise gelten ab Werkstatt zuzüglich Mehrwertsteuer, Verpackung und Kosten der Versendung.

3. Zahlungen

Für die Zahlung gelten die Bedingungen der Auftragsbestätigung oder der Rechnung. Mangels besonderer Bestimmungen hat die Zahlung binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt Zinsen in Höhe von 4% über den Basiszinssatz nach dem Landesdiskontüberleitungsgesetz zu berechnen. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen. Entstehen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers, so sind wir berechtigt Zahlungsfristen zu widerrufen und Vorkasse zu verlangen oder gegen Nachnahme zu liefern. Bei Zahlungsverzug des Bestellers werden alle offenen Rechnungen sofort fällig. Dem Besteller ist lediglich eine Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gestattet. Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld - ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel - sofort zur Zahlung fällig, wenn

- a) der Besteller, der nicht als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, mindestens mit zwei aufeinander folgenden Raten ganz der teilweise in Rückstand gerät und der Betrag, mit dessen Zahlung er im Rückstand ist, mindestens ein Zehntel des vereinbarten Preises beträgt.
- b) der Besteller, der als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, mit einer Rate 14 Tage im Rückstand kommt, er seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt ist.

4. Lieferung

Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich. Feste Liefertermine bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung und gelten nur unter der Bedingung eines ungestörten Betriebsablaufes. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe etc. oder sonst von uns nicht zu vertretene Bedingungen verlängern die Lieferzeiten um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Schadensersatzansprüche des Bestellers bei Lieferverzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises beschränkt. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Nichterfüllung sind bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10% des vereinbarten Kaufpreises beschränkt. Ist der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, steht ihm ein Schadensersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu.

5. Eigentumsvorbehalt

Alle unsere Leistungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Unser Eigentumsvorbehalt bleibt bestehen für alle Forderungen, die wir gegen den Besteller im Zusammenhang mit dieser Bestellung z. B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen, sowie sonstigen Leistungen, nachträglich erwerben. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für die Forderungen, die wir aus der laufenden Geschäftsbeziehung gegenüber dem Besteller haben. Der Besteller ist verpflichtet die Vorbehaltsware gegen Brand und Diebstahl zu versichern und uns den Abschluss der Versicherung auf Verlangen nachzuweisen. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung trotz Mahnung nicht nach, können wir selbst die Versicherung gegen Brand und Diebstahl auf Kosten des Bestellers abschließen, die Prämien verauslagern und als Teil der Forderungen aus dem bestehenden Vertrag einziehen. Sämtliche Leistungen aus der bestehenden Versicherung sind - soweit nichts anderes vereinbart ist - in vollem Umfange für die Wiederinstandsetzung des zerstörten, beschädigten oder entwendeten Gegenstandes zu verwenden. Sofern wir bei schweren Schäden auf eine Instandsetzung verzichten, wird die Versicherungsleistung zur Tilgung der Hauptforderung, der Nebenleistungen sowie für unsere verauslagten Kosten verwendet. Der Besteller hat die Pflicht, das Vorbehaltsgut während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich - abgesehen von Notfällen von uns oder von einer für die Betreuung des Vertragsgegenstandes anerkannten Werkstatt ausführen zu lassen. Der Besteller ist berechtigt, Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern und zu verarbeiten. Er darf die Ware nicht verpfänden, zur Sicherheit übereignen oder in sonstiger Weise belasten. Seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung und Verarbeitung tritt der Besteller schon jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Auf Verlangen ist der Besteller verpflichtet und seine Abnehmer zu benennen. Der Besteller ist

befugt, abgetretene Forderungen bis auf Widerruf einzuziehen.

Die Be- und Verarbeitung unserer Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller. Wird die von uns gelieferte Vorbehaltsware mit fremden Eigentum verarbeitet, verbunden oder vermischt, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache oder dem vermischten Bestande im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Erwirbt der Besteller kraft Gesetzes das Alleineigentum an der neuen Sache, sind wir uns darüber einig, dass er uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache Miteigentum einräumt und diese für uns verwahrt. Über die Beeinträchtigung unseres Eigentums oder uns abgetretenen Forderungen hat der Besteller uns unverzüglich zu unterrichten. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, sofortige Aushändigung der Vorbehaltsware zu verlangen. Wir werden die uns zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen des Bestellers freigeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Besteller zum Besitz und Gebrauch des Vorbehaltsgutes berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß den Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nachkommt und sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, können wir das Vorbehaltsgut vom Besteller herausverlangen und nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Frist unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf den vereinbarten Preis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Diese Rücknahme gilt bei Teilzahlungsgeschäften eines nicht als Kaufmann in das Handelsregister eingetragenen Käufers als Rücktritt. In diesem Fall gelten die Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes. Verlangen wir Herausgabe des Vorbehaltsgutes, ist der Besteller und Ausschluß von etwaigen Zurückbehaltungsrechten - es sei denn, sie beruhen auf dem abgeschlossenen Vertrag - verpflichtet das Vorbehaltsgut unverzüglich an uns herauszugeben. Auf Wunsch des Bestellers, der nur unverzüglich nach Zurücknahme des Vorbehaltsgutes geäußert werden kann, ermittelt nach Wahl des Bestellers ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger den Schätzpreis. Wir sind verpflichtet, das Vorbehaltsgut zu diesem Schätzpreis zu verrechnen. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Vorbehaltsgutes trägt der Besteller. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10% des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir höhere oder der Besteller niedrigere Kosten nachweist. Der Erlös wird dem Besteller nach Abzug der Kosten und sonstiger mit dem Vertrag zusammenhängender Forderungen gutgebracht. Bei Zugriff von Dritten, insbesondere bei Pfändungen des Vorbehaltsgutes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts, hat der Besteller uns sofort schriftliche Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Verwenders hinzuweisen. Dabei trägt der Besteller alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederherbeischaffung des Vorbehaltsgutes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

6. Gewährleistung

Für Bauleistungen wird nach den Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B Gewähr geleistet.

Für Warenlieferungen und andere Leistungen gilt folgendes:

- Offensichtliche Mängel an der gelieferten Ware müssen uns im nichtkaufmännischen Verkehr unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich angezeigt werden. Unterläßt der Besteller diese Anzeige, gilt die Ware als genehmigt. Für Kaufleute gelten die besonderen Regelungen des Handelsrechts.
- Bei ordnungsgemäß angezeigten Mängeln leisten wir für die Dauer von 6 Monaten nach der Lieferung in der Weise Gewähr, dass wir nach unserer Wahl die beanstandeten Teile nachbessern, auswechseln oder eine neue Lieferung vornehmen. Nachbesserungen erfolgen nur in deutschen Seehäfen. Ist die Beseitigung des Mangels nicht möglich, so sind wir zur Wandlung oder zur Minderung verpflichtet. Alle weitergehenden Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.
- Beanstandete Ware darf nur mit unserem Einverständnis an die von uns bestimmte Anschrift zurückgesandt werden.
- Beanstandungen entbinden den Besteller nicht von der termingerechten Zahlung des Kaufpreises.
- Für die Überholung von Wicklungen elektrischer Maschinen und Geräte wird von uns weder Gewährleistung noch Garantie übernommen. Ein Gewährleistungsausschluß gilt als vereinbart. Für die Neuwicklung elektrischer Maschinen und Geräte übernehmen wir Gewährleistungs- und Garantieleistungen für die Dauer von 6 Monaten, gerechnet vom Tag der Übergabe an.

7. Schlußbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - Rendsburg. Anwendbar ist ausschließlich Deutsches Recht.